

Geschäftsordnung des erweiterten Juso-Kreisvorstandes Rhein-Neckar

§ 1 Einberufung von Sitzungen

- 1) Der erweiterte Vorstand des Juso-Kreisverbandes tagt einmal im Monat.
- 2) Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ist eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.
- 3) Über Termin und Ort der nächsten Vorstandssitzung fasst der erweiterte Vorstand am Ende jeder Sitzung Beschluss.

§ 2 Form und Frist der Einladung

- 1) Die Einladungen zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes erfolgen grundsätzlich per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, im Vertretungsfall durch den/die GeschäftsführerIn.
- 2) Zwischen Einladung und Sitzung sollen mindestens fünf Kalendertage liegen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf 2 Tage verkürzt werden, dazu ist ein Beschluss des erweiterten Kreisvorstandes notwendig.
- 3) Die Einladungen werden über den E-Mail-Verteiler des Kreisverbandes versandt.

§ 3 Tagesordnung

- 1) Die vorläufige Tagesordnung wird durch den/die Vorsitzende(n) mit der Einladung an die Mitglieder gesandt.
- 2) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung des erweiterten Kreisvorstandes bestätigt und ggf. ergänzt.

§ 4 Sitzungsleitung und Redeliste

- 1) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung, ruft die TOP und RednerInnen auf.
- 2) RednerInnen, die sich noch nicht an der Diskussion beteiligt haben werden in der Redeliste vorgezogen.

§ 5 Öffentlichkeit und Rederecht

- 1) Es sind ausdrücklich alle Mitglieder des Juso-Kreisverbandes zur Teilnahme an den Sitzungen des erweiterten Kreisvorstandes eingeladen.
- 2) Rederecht besitzen alle Mitglieder des Kreisverbandes und dessen Ehren-Jusos.
- 3) Auf Beschluss kann Nichtmitgliedern Rederecht eingeräumt werden.

§ 6 Protokollführung

- 1) Der/die GeschäftsführerIn führt das Protokoll der Sitzungen. Im Verhinderungsfall bestimmt der erweiterte Vorstand einen Vertreter.
- 2) Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zugesandt.
- 3) Der erweiterte Vorstand fasst auf jeder Sitzung Beschluss über das Protokoll der vorangegangenen erweiterten Vorstandssitzung.

§ 7 Anträge

- 1) Antragsberechtigt sind der Juso-Kreisvorstand, die Arbeitsgemeinschaften sowie deren Vertreter.
- 2) Anträge sind mindestens acht Tage vor der Sitzung beim/bei der Vorsitzenden einzureichen und werden mit der Einladung versandt.
- 3) Über die Behandlung von später eingehenden Anträgen fasst der Vorstand auf der Sitzung Beschluss.

§ 8 Beschlussfähigkeit / Beschlüsse

- 1) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Kreisvorstandes sowie drei Vertreter der AGen anwesend sind.
- 2) Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.
- 3) Ein Beschluss gilt bei mehr Ja- als Nein-Stimmen als gefasst
- 4) In besonderen Fällen können Beschlüsse auch elektronisch oder fernmündlich mit der Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Kreisvorstandes gefasst werden.

§ 9 Kooptierung

- 1) Der erweiterte Kreisvorstand kann auf Vorstandsbeschluss Mitglieder aus Arbeitsgemeinschaften so lange mit beratender Stimme kooptieren, bis durch eine Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied für den erweiterten Kreisvorstand gewählt wurde.
- 2) Wenn es der erweiterte Kreisvorstand für sinnvoll erachtet, können auch Mitglieder aus Ortsvereinen oder Regionen kooptiert werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Kreisvorstand der Meinung ist, die Kooptierung würde die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft positiv beeinflussen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß der Satzung der Jusos Rhein-Neckar nach Beschluss des erweiterten Kreisvorstandes und Genehmigung eine Mitgliederversammlung in Kraft.